



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 23. Mai 2026

Nr. 21

### Inhalt:

#### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Verfügungen

**269.** Umstufung von Teilstrecken der L 663 auf dem Gebiet der Gemeinde Bönen und der kreisfreien Stadt Hamm S. 205 + Karte S. 209

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

**270.** Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Regionalplanes Südwestfalen hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 206 + Karte S. 210; **271.** Anzeige der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Rückgewinnung von org. Lösungsmitteln, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag - Solvent Management & Recovery Plant (SMRP) - S. 206; **272.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna über die Übertragung der Vergabezuständigkeit für die Buslinie 211 Lünen - Selm S. 207

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**273.** Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG über die beabsichtigte 5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund Änderung eines Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) S. 211 + Karte Seite 213; **274.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 211; **275.** + **276.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 211; **277.** + **278.** Kraftlos-erklärung der Sparkasse Hattingen S. 212; **279.** + **280.** Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 212

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 212

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### VERFÜGUNGEN

#### **269. Umstufung von Teilstrecken der L 663 auf dem Gebiet der Gemeinde Bönen und der kreisfreien Stadt Hamm**

Ministerium für Umwelt, Düsseldorf, 13.05.2026  
Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
58.68.13.06-000003

In Folge einer Neuordnung des Straßennetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Bönen, Kreis Unna, Regierungsbezirk Arnsberg, muss das umliegende Straßennetz angepasst werden, um einen Netzschluss im Landesstraßennetz weiterhin zu gewährleisten.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bönen und auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, sind in diesem Zusammenhang folgende Umstufungen vorzunehmen:

Die Teilstrecke der Landesstraße 663

1.) von Netzknoten 4412 054  
nach Netzknoten 4412 049  
von Station 0,000  
nach Station 1,238  
(Länge: 1,238 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit Wirkung zum 01.06.2026 zur Kreisstraße gem. § 3 Abs. 3 StrWG abgestuft und wird Bestandteil der K 35. Neuer Straßenbaulastträger ist der Kreis Unna.

Die Teilstrecke der Landstraße 663

2.) von Netzknoten 4412 049  
nach Netzknoten 4412 050  
von Station 0,000  
nach Station 0,660  
(Länge: 0,660 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit Wirkung zum 01.06.2026 zur Kreisstraße gem. § 3 Abs. 3 StrWG abgestuft und wird Bestandteil der K 45. Neuer Straßenbaulastträger ist der Kreis Unna.

Die Teilstrecken der Landstraße 663

3.) von Netzknoten 4412 049  
nach Netzknoten 4412 050  
von Station 0,660  
nach Station 1,801  
(Länge: 1,141 km)

4.) von Netzknoten 4412 050  
nach Netzknoten 4413 009  
von Station 0,000  
nach Station 1,935  
(Länge: 1,935 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit Wirkung zum 01.06.2026 zur Kreisstraße gem. § 3 Abs. 3 StrWG abgestuft und wird Bestandteil der K 45. Neuer Straßenbaulastträger ist die kreisfreie Stadt Hamm.

**Karte --> siehe Seite 209**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage zu den Ziffern 3) und 4) ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, die Klage zu den Ziffern 1) und 2) beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klagschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Christian Traut

(831)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 205

## **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **BEKANNTMACHUNGEN**

#### **270. Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Regionalplanes Südwestfalen hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23.05.2026  
32.35.01

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung vom 19. März 2026 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, mit den Vorarbeiten für die Aufstellung des Regionalplans Südwestfalen zu beginnen. Der rechtswirksame Regionalplan Arnsberg besteht – landesweit einmalig – aus zwei Teilplänen: dem Teilabschnitt für den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis aus dem Jahr 2012 sowie dem räumlichen Teilplan für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein aus dem Jahr 2025. Ziel ist die Aufstellung eines Regionalplans Südwestfalen, der die fünf Kreise umfasst.

**[s. Anlage 1] --> siehe Seite 210**

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Aufstellung des Regionalplanes Südwestfalen hiermit öffentlich be-

kanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Aufstellung können auch der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) sowie der digitalen Plattform zum Verfahren (<https://url.nrw/RegionalplanSWF>) entnommen werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein Entwurf des Regionalplanes erarbeitet. Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates besteht dann gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPiG die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Dies wird zu gegebener Zeit ebenfalls im Amtsblatt bekanntgemacht.

Im Auftrag

gez. Anja Kale

(644)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 206

#### **271. Anzeige der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungs- bedürftigen Anlage zur Rückgewinnung von org. Lösungsmitteln, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag - Solvent Management & Recovery Plant (SMRP) -**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 08.05.2026  
900-0058251-0006/IBA-0016

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 04.03.2026 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Rückgewinnung von org. Lösungsmittel (SMRP)) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17 und Flurstück 242 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Maßnahmen zur Aufbereitung von Acetonitril durch die Errichtung und den Betrieb der folgenden Apparate innerhalb der TA/131:
  - Die beiden neuen Kühler W.131.110 und W.131.130.
  - Die beiden neuen Temperaturmessungen K131120T01 und W131130T01 sowie die zugehörigen Aktoren zu den Feed-Armaturen der Kolonne K.131.120 bzw. der NaOH-Feed-Pumpe P.131.105.
  - Den neuen, mit Kondensat betriebenen, Feed-Vorwärmer W.131.120 an der Acetonitril-Feed-Leitung.
2. Umnutzung des Tanks B.059 im Tanklager C100 zur Lagerung von bisher Trimethylsigsäurechlorid (TMEC) auf Isopropanol durch die folgenden Maßnahmen:
  - Der Tank B.059 wird befüllseitig mit der Pumpe P.054.001 des Tanks B.054 und der Netzleitung N349 für den Transport von der Entleerstelle B229 zum Tanklager C100 verbunden.

- Stilllegung und anschließender Rückbau der Pumpe P.059.01 und der Entleerstelle des Tanks B.059.
  - Anschluss der Netzleitung N150 an den Tank B.059.
  - Stilllegung und anschließender Rückbau der Netzleitung N167.
  - Stilllegung und anschließender Rückbau der am Tank B.059 vorhandenen Gaswarnanlage mit den Sensoren B059Q01 - B059Q06.
  - Errichtung und Betrieb eines atmosphärischen Belüftungsweges am Tank B.059.
  - Anschluss des Tanks B.059 an die bestehende Abgassammelleitung TN010. Anschließend Rückbau der Gaspendelleitung am Tank B.059.
3. Nachrüstung des Tanks B.054 mit einer Stickstoffüberlagerung (Inertisierung) durch Anschluss an das bestehende Werkstickstoffnetz. Weitere Nachrüstung des Tanks B.054 mit einer kontinuierlichen Drucküberwachung sowie Anschluss dieser an die entsprechenden Aktoren an den Befüll- und Entleerleitungen des Tanks.

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität zur Lösemittelaufbereitung von 342 t/d (theoretische Kapazität) bei max. 43.400 t/a ist mit den angezeigten Änderungen nicht verbunden.

Eine Änderung der bisher genehmigten Prozesswasseraufbereitungskapazität von 236.500 m<sup>3</sup>/a ist ebenfalls nicht mit den angezeigten Änderungen verbunden.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb/7 Tage pro Woche) ist mit den angezeigten Änderungen nicht verbunden.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Schrewe

(365) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 206

**272. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna über die Übertragung der Vergabezuständigkeit für die Buslinie 211 Lünen - Selm**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.05.2026  
31.04.12.01-003/2026-001

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“**

**Präambel**

Der Kreis Coesfeld und der Kreis Unna sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 für das jeweilige

Kreisgebiet. In dieser Funktion hat der Kreis Unna eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna GmbH gemäß § 108 GWB vorgenommen. Diese Vergabe umfasst auch einen Linienabschnitt, der auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld liegt. Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine Aufgabenübertragung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG.

**§ 1**

**Aufgabenübertragung**

- (1) Der Kreis Coesfeld überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den in der Anlage 1 (**s. Seite 208**) aufgeführten Linienabschnitt der Linie 211 auf den Kreis Unna (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Die Übertragung umfasst die Auftragsvergabe einschließlich der Sicherstellung der Betriebsleistungen sowie die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 8a Abs. 8 PBefG.
- (2) Der Kreis Unna wird diesen Linienabschnitt mit Wirkung zum 25.05.2026 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit bis zum 31.12.2030 in seine Inhousevergabe einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

**§ 2**

**Abstimmung des Leistungsangebots**

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem vereinbarungsgegenständlichen Linienabschnitt gilt im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im NVP 2024 des Kreises Unna getroffene Festlegung für die Linieneinführung, das Fahrplangerüst sowie Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. In der **Anlage 1** sind diese Vorgaben zusammengefasst.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind zwischen den Kreisen einvernehmlich abzustimmen. Die Abstimmung kann, sofern einvernehmlich, im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

**§ 3**

**Finanzierung**

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird eine Finanzierungsvereinbarung gemäß Anlage 2 abgeschlossen.
- (2) Für die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den Linienabschnitt gemäß **Anlage 1** bleibt es bei der Zuständigkeit des Übertragers der Vergabezuständigkeit. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

**§ 4**

**Verfahrenskosten**

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie

ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Übernehmer der Vergabezuständigkeit.

## § 5

### Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Übernehmer der Vergabezuständigkeit übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Überträger der Vergabezuständigkeit insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

## § 6

### Laufzeit und Kündigung

- (1) Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird vom Kreis Unna zugleich im Namen des Kreises Coesfeld beantragt.
- (2) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt gemäß **Anlage 1** einbezogen ist, vorzeitig endet oder der Verkehr auf dem Linienabschnitt nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Kreisen ersatzlos und endgültig eingestellt wird.

## § 7

### Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

#### Kreis Coesfeld

Coesfeld, den 24.2.2026

gez.

Dr. Christian Schulze Pellengahr  
Landrat

#### Kreis Unna

Unna, den 27.4.2026

gez.

Mario Löhner  
Landrat

### **Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen den Kreisen Unna und Coesfeld (13.05.2026, Amtsblatt Bezirksregierung Arnsberg).**

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Abschnitt Selm, Bahnhof – Lüdinghausen, Busbahnhof der Linie 211 Lünen – Selm (- Lüdinghausen) der VKU mit (bei Betriebsaufnahme am 25.05.2026) folgenden Haltestellen:

- Selm, Bahnhof
- Selm, Hellweg Baumarkt
- Selm, Kertelge
- Selm, Reising
- Selm, Abzw. Tüllinghoff
- Lüdinghausen, Steverbrücke
- Lüdinghausen, Halfmann
- Lüdinghausen, Gutschenkweg
- Lüdinghausen, Wiesengrund
- Lüdinghausen, Im Stevertal
- Lüdinghausen, Kurzer Weg
- Lüdinghausen, Busbahnhof

Für den Zeitraum ab Betriebsaufnahme am 25.05.2026 gilt zunächst folgendes Fahrplangerüst:

- Angebot montags – freitags zwischen ca. 6:30 Uhr und ca. 17:30 Uhr
- Insgesamt acht Fahrtenpaare im 60-Minuten-Takt mit einer Bedienungslücke zwischen ca. 8:30 Uhr und ca. 11:30 Uhr
- Gesamtkilometer (bezogen auf ein vollständiges Betriebsjahr): 33.168,40
- Anteil der auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld erbrachten Gesamtkilometer im vereinbarungsgegenständlichen Linienabschnitt: 64,54 % (entspricht 21.406,89 km)
- Anteil der auf dem Gebiet des Kreises Unna erbrachten Gesamtkilometer im vereinbarungsgegenständlichen Linienabschnitt: 35,46 % (entspricht 11.761,51 km)

#### Qualitative Vorgaben:

Es gelten alle Vorgaben des Nahverkehrsplans 2024 des Kreises Unna für Linien des Y-Prinzips. Hinsichtlich der eingesetzten Fahrzeuge sind insbesondere die Ausführungen in Kapitel 5.5 des Nahverkehrsplans maßgeblich. Es kommen grundsätzlich Solo-KOM oder Gelenk-KOM zum Einsatz.

#### Genehmigung

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 13.05.2026  
31.04.12.01-003/2026-001

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Kreis Coesfeld über die Übertragung der Vergabezuständigkeit für die Buslinie 211 Lünen - Selm wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag

(König) (LS)

#### Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 13.05.2026  
31.04.12.01-003/2026-001

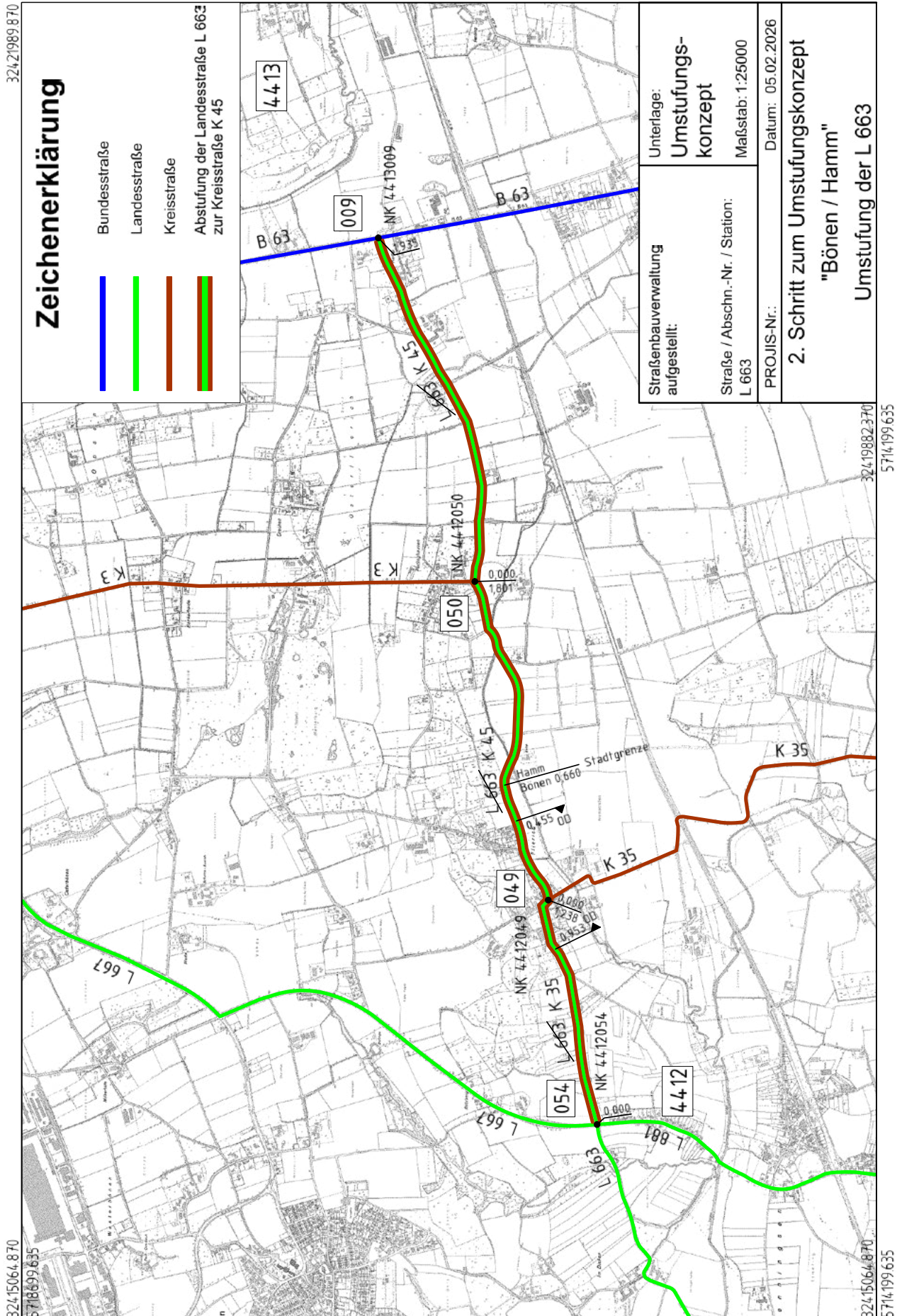
Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Kreis Coesfeld über die Übertragung der Vergabezuständigkeit für die Buslinie 211 Lünen - Selm und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag

(König) (LS)

(831)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 207



32421989.870

32415064.870  
5718699.635

32419882.370  
5714199.635

32415064.870  
5714199.635


Unterlage: <b>Umstufungs- konzept</b>	
Maßstab: 1:25000	
Datum: 05.02.2026	
Straßenbauverwaltung aufgestellt:	Straße / Abschn.-Nr. / Station: L 663
PROJIS-Nr.:	
2. Schritt zum Umstufungskonzept "Bönen / Hamm" Umstufung der L 663	

# REGIONALPLAN SÜDWESTFALEN

## Aufstellung des Regionalplans Südwestfalen

Infokarte über den Geltungsbereich des Aufstellungsverfahrens



 Geltungsbereich des Aufstellungsverfahrens

Die zeichnerische Festlegungen zum rechtswirksamen Regionalplan – bestehend aus Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sowie Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen Wittgenstein – entnehmen Sie bitte unserer Homepage (SO-HSK: <https://www.bra.nrw.de/-2658> MK-OE-SI: <https://www.bra.nrw.de/-5595>)

Land NRW (2026) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)



**273. Frühzeitige Unterrichtung  
gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung  
gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG über die  
beabsichtigte 5. Änderung des Regionalplans Ruhr  
auf dem Gebiet der Stadt Dortmund  
Änderung eines Waldbereichs mit den Freiraum-  
funktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum  
Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte  
Erholung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich  
(ASB)**

Der Regionaldirektor des Essen, 13.05.2026  
Regionalverbands Ruhr (RVR)  
als Regionalplanungsbehörde

Die Stadt Dortmund hat die Änderung des Regionalplans Ruhr beantragt. Beabsichtigt ist die Änderung eines Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Dortmund.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Dortmund, den bestehenden Schulstandort am Heisenberg-Gymnasium und der Theodor-Heuss-Realschule im Stadtbezirk Eving vor dem Hintergrund steigender SchülerInnenzahlen, neuer pädagogischer Anforderungen und der Fortschreibung des Schulbedarfsplans um den Neubau einer Gesamtschule zu erweitern.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Schulstandortes zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte Waldbereich mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in ASB geändert werden. ASB sind gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert. Unabhängig von den o.g. derzeitigen Festlegungen im RP Ruhr wird die in Rede stehende Fläche zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. **(Abbildung s. Seite 213)**

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr

über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail unter dem Betreff „5. Änderung RP Ruhr Dortmund“ an [beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr](mailto:beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr) übermittelt werden. Rückfragen können an Frau Schablowski gerichtet werden (Tel. 0201/2069-6356, E-Mail: [schablowski@rvr.ruhr](mailto:schablowski@rvr.ruhr)).

Im Auftrag  
gez. Gerber  
(410) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 211

**274. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE74 4305 0001 0333 1470 07, DE74 4305 0001 0333 1733 91 und DE08 4305 0001 0327 2695 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE74 4305 0001 0333 1470 07, DE74 4305 0001 0333 1733 91 und DE08 4305 0001 0327 2695 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24.08.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

T 42/26  
Bochum, 07.05.2026  
Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L.S. gez. 2 Unterschriften  
(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 211

**275. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 15.01.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0302 7509 48 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden. Das Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0302 7509 48 wird für kraftlos erklärt.

F 7/26  
Bochum, 30.04.2026  
Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L.S. gez. 2 Unterschriften  
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 211

**276. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 15.01.2026 aufgebote, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE78 4305 0001 0342 2666 81 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0342 2666 81 wird für kraftlos erklärt.

B 8/26

Bochum, 30.04.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 211

**277. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320134935 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 06.05.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 212

**278. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420111742 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 06.05.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 212

**279. Aufgebot der  
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 309514289 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 04.05.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 212

**280. Aufgebot der  
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 309004851 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 04.05.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 212

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „IMKO – Institut für Medien- und Kommunikationsforschung e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 2436, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Prof. Dr. Hans-Dieter Kübler, Barenhorst 53, 33824 Werther (Westf.)

Dipl.-Bibl. Volker Reißmann, Foorthkamp 25, 22419 Hamburg (44)

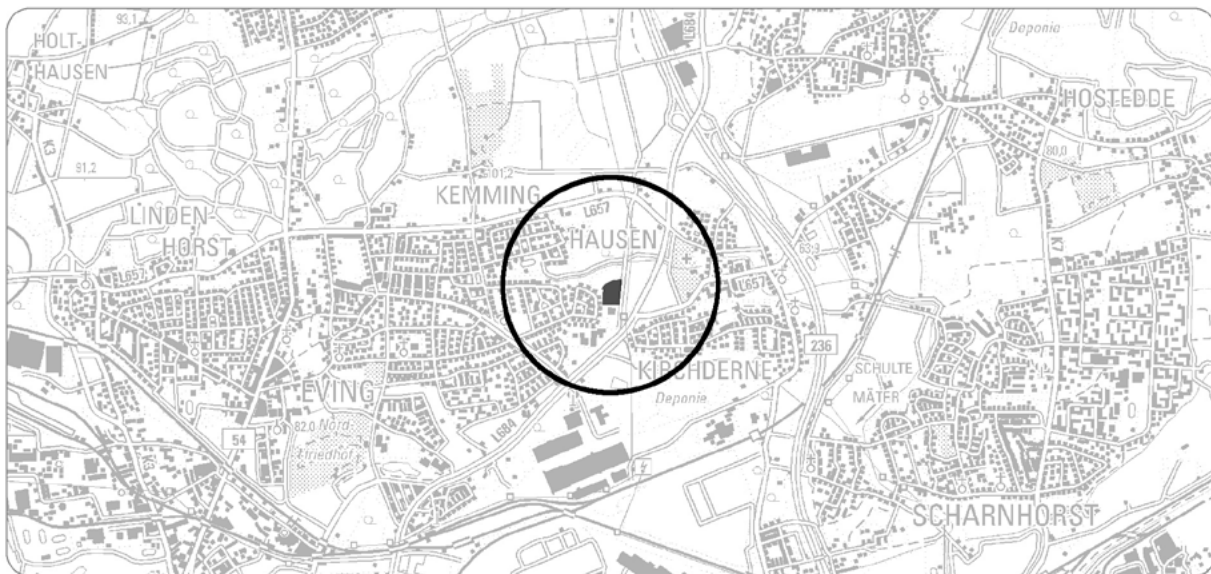
**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „SKY IS THE LIMIT – Basketball Foundation e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1906, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Maja Grothe, Steinfelder Str. 26, 49393 Lohne (Oldenburg)

Stefan Filthaut, Ihmerter Str. 290, 58675 Hemer (38)

Abbildung zu Nr. 273.:



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)





**Brot**  
für die Welt

# Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie **um!**

[brot-fuer-die-welt.de/  
mitmachen](http://brot-fuer-die-welt.de/mitmachen)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · [amtsblatt@becker-verlag.de](mailto:amtsblatt@becker-verlag.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.